

lichen Sinne und gewöhnlichen Gebrauche zur Bezeichnung der beiden wesentlich verschiedenen Fälle angewendet hätte:

1. Nachwahl für den Fall, wo der zuerst Gewählte gar nicht in die Kammer eintritt, wo vielmehr sofort zur Wiederholung der Wahlhandlung geschritten wird;
2. Neuwahl für den Fall, wo an Stelle eines Mitglieds der Kammer ein anderes zu wählen ist.

Zwischen diesen beiden Fällen steht allerdings noch ein dritter in der Mitte: wenn nach § 9 der Landtags-Ordnung die Einweisungscommission einem Gewählten den Eintritt in die Kammer bis zu deren Entscheidung versagt hat und diese Entscheidung dann gegen den Gewählten ausfällt. Ob an diesen, gewiß seltenen Fall bei Erlassung des jetzt geltenden Wahlgesetzes gedacht worden ist, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls liegt er hier nicht vor; der frühere Abgeordnete Schulze war Mitglied der Kammer, er war als solches vereidigt und hatte an ihren Verhandlungen und Abstimmungen bereits theilgenommen.

Abgesehen von dem vorstehend berührten Ausnahmefalle, scheint mir der obige Gegensatz, welchen auch § 6 des Wahlgesetzes scharf betont*), der allein wesentliche; dagegen kann ich der Seite 2 des Exposé unter 1 bis 4 gemachten Unterscheidung wenigstens unmittelbaren Einfluß auf die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht einräumen; auf ihren mittelbaren Einfluß komme ich unten zurück.

So viel ich nun finden kann, haben alle Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche von „Nachwahlen“ oder auch von „Neuwahlen“ für die Zweite Kammer sprechen, mit einer einzigen nachher zu erwähnenden Ausnahme, ausschließlich den oben unter 1 bezeichneten Fall der alsbaldigen Wiederholung des Wahlactes im Auge.

Insbefondere bezieht sich die Vorschrift in § 48 Absatz 2 lediglich auf den eben erwähnten Fall. Dies geht meiner Ueberzeugung nach völlig unausweichlich aus dem Umstande hervor, daß hier dem Wahlcommissar zur Pflicht gemacht ist, vor Einleitung der anderweiten Wahl „die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen“. Denn eine „Einholung der Genehmigung“ ist in dem Falle unter 2, wo die Kammer bei der Regierung die Veranstaltung der Neuwahl beantragt und diese an den Wahlcommissar deshalb Verordnung erläßt, schlechthin undenkbar. Der Herr Regierungcommissar umgeht in seinem Exposé diesen Punkt, er vertauscht die Worte des § 48: „vor Einleitung der Neuwahl ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen“, mit der Fassung (Seite 3 oben), daß der Wahlcommissar vor Einleitung der Wahl „die Anordnung des Ministeriums abzuwarten“ habe, ohne die Verschiedenheit beider Ausdrucksweisen zu berühren. — Der Fall des § 48 Absatz 2 wird allemal dann eintreten, wenn

durch unzweifelhafte Thatsachen, z. B. Mangel des erforderlichen Alters, die Nichtwählbarkeit des Gewählten „sich ergibt“; hier spricht der Commissar die Nichtwählbarkeit aus; er hat jedoch vor Einleitung der anderweiten Wahl höhere Genehmigung einzuholen.

Von dem anderen Falle, wenn die Nichtwählbarkeit des Gewählten oder die Ungültigkeit der Wahl durch Beschluß der Kammer festgestellt und damit eine Neuwahl herbeigeführt wird, handelt lediglich § 9 des Wahlgesetzes; auch dieser aber nur in einer speciellen Beziehung. Auf ihn nun die Ausnahmebestimmung des § 49 analog — also mittels ausdehnender Auslegung — anzuwenden, verbietet ein bekannter Rechtsgrundsatz. Eine Neuwahl in diesem Sinne ist nichts mehr und nichts weniger, als eine neue, eine andere Wahl, sie ist mithin lediglich nach den allgemeinen Regeln des Wahlgesetzes (§§ 26 flg., 39, 43 flg.) zu behandeln.

Daß auch § 32 — welcher allerdings von dem Falle, wo die Nichtwählbarkeit des Gewählten sich ergibt, ebenfalls ohne nähere Bezeichnung spricht — gleichwohl nur auf die sofortige Nachwahl Anwendung leidet, scheint mir aus Folgendem hervorzugehen. Nach diesem Paragraphen sollen bei der Nachwahl die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme (d. h. wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben) unverändert wieder zu Grunde gelegt werden. Da nun aber nach § 24 Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, in den Wahllisten (fortwährend) nachgetragen, insbesondere im Juni jeden Jahres letztere einer Revision unterworfen werden sollen, so würde die Beobachtung jener Vorschrift in sehr vielen Fällen der Neuwahl, in dem obigen Sinne unter 2, schlechterdings unmöglich sein; die Listen existiren dann eben in der früheren Form nicht mehr. Etwas Unmögliches kann aber das Gesetz nicht vorschreiben wollen.

Für die obige Auslegung spricht auch die vorausgesetzliche Absicht des Gesetzgebers. Den Gedanken nämlich, welcher der Abkürzung der gewöhnlichen Frist für gewisse Fälle zu Grunde gelegen hat, finde ich meinerseits — und nicht ich allein, sondern auch der Herr Regierungcommissar — darin, daß „der seit dem ersten Ausschreiben der Wahl verstrichene kürzere Zeitraum, nach welchem die begonnene Wahlbewegung gewissermaßen noch im Flusse befindlich ist, eine größere Abkürzung des Verfahrens um so unbedenklicher erscheinen läßt“ (Seite 1 des Exposé). Dieser Grund aber wenigstens trifft nur in dem obigen Falle unter 1 zu, wo der Wahlcommissar, beziehentlich mit Genehmigung des Ministeriums, die Nachwahl sofort einleitet. Sind dagegen seit der Wahl fünf Monate oder auch ein noch längerer Zeitraum verstrichen, ist der Gewählte in die Kammer eingetreten und als deren Mitglied vereidigt worden, so kann man dann doch nicht mehr behaupten, daß die begonnene Wahlbewegung noch im Flusse sei; im Gegentheil, dann haben die Wähler ihre Aufmerksamkeit längst wieder anderen Dingen zugewendet und wenn man ihnen gleichwohl nur eine viertägige Frist für die Neuwahl einräumt, so trifft sie der Wahltag leicht gänzlich unvorbereitet. Gerade in dem Dazwischenliegen eines längeren Zeitraums im Falle der Entscheidung durch die Kammer erkenne ich, im Gegensatze zu der Seite 3 des Exposé

*) § 6 lautet:

„Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.“

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.“